

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 3. August 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 313) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bietet das Fach Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und einem Umfang von i. d. R. 180 Leistungspunkten nachweist, der in eine der nachfolgenden Kategorien fällt:
 - (a) qualifizierter Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung in Kern- und Nebenfach oder mindestens 180 LP im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich;
 - (b) qualifizierter Hochschulabschluss mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 LP (Kern- oder Nebenfach Wirtschaftswissenschaften);
 - (c) qualifizierter Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0, der keine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung im Sinne von (a) und (b) aufweist.
- (2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden. Sie enthalten in deutscher Sprache (ggf. beglaubigte Übersetzung):
 - (a) Abschlusszeugnis und -urkunde des ersten Hochschulstudiums;
 - (b) Diploma Supplement mit Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt);
 - (c) tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs;
 - (d) eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit sowie
 - (e) ein ein bis zwei Seiten umfassendes Exposé, das Aufschluss über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte im Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ gibt sowie dazu dient, Vorkenntnisse darzustellen und nachzuweisen.
 - (f) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 (c) müssen auf zusätzlichen ein bis zwei Seiten gesondert sowohl ihre Eignung/Motivation als auch darlegen, warum sie das Masterstudium „Wirtschaftswissenschaften“ aufnehmen wollen und ihre bisherige Studienrichtung zugunsten der Wirtschaftswissenschaften verändern möchten.
- (4) Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet:

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,0-1,2	18
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,3-1,5	17
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,6-1,8	16
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 1,9-2,1	15
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,2-2,4	14
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,5-2,7	13
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 2,8-3,0	12
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,1-3,3	11
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,4-3,6	10
Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses 3,7-4,0	9

Liegt noch keine Abschlussnote des qualifizierten Hochschulabschlusses vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt. Diese durch die (vorläufige) Abschlussnote erreichte Punktzahl wird anschließend aufgrund der Einordnung des maßgeblichen qualifizierten Hochschulabschlusses zu einer der nachfolgenden Kategorien mit dem dazugehörigen Konsistenzfaktor multipliziert. Die Zuordnung zu einer Kategorie beinhaltet sowohl eine Bewertung des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils des qualifizierten Hochschulabschlusses als auch die inhaltliche Übereinstimmung des eingebrachten Studienabschlusses mit den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld notwendig sind. Die zu Grunde zu liegenden Kriterien sind dabei:

Kategorie	Kriterien	Konsistenzfaktor
1	Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss beträgt unter 60 LP oder es besteht eine schlechte inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	1,0
2	Es besteht ein qualifizierender Anteil an wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss (i.d.R. mindestens 60 LP) und eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	1,3
3	Es besteht ein großer Anteil an wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss (i.d.R. mindestens 102 LP) und eine gute inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	1,7
4	Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil an Veranstaltungen im eingebrachten Hochschulabschluss beträgt mindestens 162 LP und es besteht eine vollkommene Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	2,0

- (5) Für das Exposé und/oder etwaige Zusatzqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber werden insgesamt bis zu 10 weitere Punkte vergeben.
- (6) Erfolgversprechende Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 c), die mindestens 20 Punkte erreicht haben, werden zudem zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer eingeladen. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ erfolgreich zu absolvieren. Wesentliche Gegenstände des Gesprächs und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs eine Eignung festgestellt worden, erfolgt der Zugang unter den Voraussetzungen von Absatz 8.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien gem. Absatz 4 und 5 mindestens 29 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 20 bis unter 29 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Sie können Zugang erhalten, sofern eine noch festzulegende Punktzahl erreicht wird. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung des gesamten Bewerberfeldes.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 20 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (10) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abzuschließen. Über Art und Umfang wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Angleichungsstudien sollten in den ersten beiden Semestern des Masterstudiengangs erbracht werden. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Erbringung der Angleichungsstudien entsprechend.
- (11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über die Festlegung der Punktzahl gemäß Absatz 8 entscheidet die durch die Fakultät eingesetzte Auswahlkommission, die aus fünf Mitgliedern, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht. Die Auswahlgespräche können von einem Mitglied der Auswahlkommission und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt werden.
- (12) Die Einschreibung wird jedoch versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem wirtschaftswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsmathematischen oder Wirtschaftsingenieur-wissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b) HG NRW).

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 4, 5 und 6 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Kategorie gemäß Ziffer 2. Abs. 4 und danach die Durchschnittsnote des eingebrachten qualifizierten Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.
- (2) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.
- (3) Die Fristen und weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Wirtschaftswissenschaften“ kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

5. Studium des Faches „Wirtschaftswissenschaften“

5.1. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

5.1.1 Profil „Accounting, Taxes, Finance“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
2	Betriebliche Steuerlehre ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
3	Controlling ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
4	Externes Rechnungswesen ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
6	Finanzwirtschaft ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studiumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 2, 3, 4 und 6 kann eines durch das Modul 7, 10, 11, 13, 14, 15, 17 oder 20 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.2 Profil „Management, Information, Marketing“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
3	Controlling ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
11	Marketing ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
13	Personalmangement ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
17	Unternehmensführung ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studiumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 3, 11, 13 und 17 kann eines durch das Modul 2, 4, 6, 7, 9, 12, 15 oder 20 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.3 Profil „Finanzmärkte“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
5	Finanzmarkttheorie	17	6	1-3 ³⁾	3		
6	Finanzwirtschaft	17	6	1-3 ³⁾	3		
9	Makrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
12	Mikrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studiumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 9 und 12 kann eines durch das Modul 4, 7, 15 oder 20 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.4 Profil „Quantitative Economics“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
7	Game Theory ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
9	Makrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
12	Mikrotheorie und -politik ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 7, 9 und 12 kann eines durch das Modul 3, 5, 6, 14, 16 oder 20 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.5 Profil „Management Science“

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Accounting ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
7	Game Theory ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
10	Managerial Economics ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
14	Production and Operations Management ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ²⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		15		

¹⁾ Von den Modulen 1, 7, 10 und 14 kann eines durch das Modul 5, 6, 11, 15 oder 20 ersetzt werden.

²⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, Vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

5.1.6 Profil „International Management and Economics“

Das Profil wird in Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerhochschulen angeboten mit denen ein Kooperationsabkommen besteht.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
20	International Management and Economics 1 ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	1 ²⁾		
21	International Management and Economics 2 ¹⁾	17	6	1-3 ³⁾	1 ²⁾		
	Modul aus dem Modulpool	17	6	1-3 ³⁾	3		
	Modul aus dem Modulpool	17	6	1-3 ³⁾	3		
18	Projekt/Seminar	10	6	2-3	2		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴⁾	12		1-4			
19	Masterarbeit	30	2	4	1		abgeschlossene Angleichungsstudien
Studienumfang insgesamt:		120	32		11		

¹⁾ Das Modul wird von der ausländischen Partnerhochschule angeboten. Nähere Regelungen finden sich im Modulhandbuch. Vor Belegung des Moduls ist ein „Learning Agreement“ abzuschließen.

²⁾ Es handelt sich in der Regel um eine modulbezogene Einzelleistung.

³⁾ Den Studierenden wird empfohlen, die jeweiligen Module innerhalb von zwei Semestern abzuschließen.

⁴⁾ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität oder der Partnerhochschule frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, vertiefende wirtschaftswissenschaftliche Veranstaltungen zu absolvieren.

Modulpool

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
2	Betriebliche Steuerlehre	17	6	3		
3	Controlling	17	6	3		
4	Externes Rechnungswesen	17	6	3		
5	Finanzmarkttheorie	17	6	3		
6	Finanzwirtschaft	17	6	3		
7	Game Theory	17	6	3		
9	Makrotheorie und -politik	17	6	3		
10	Managerial Economics	17	6	3		
11	Marketing	17	6	3		
12	Mikrotheorie und -politik	17	6	3		
13	Personalmangement	17	6	3		
14	Production and Operations Management	17	6	3		
15	Empirische Wirtschaftsforschung und Quantitative Methoden	17	6	3		
17	Unternehmensführung	17	6	3		

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 8 - § 10a MPO Fw.)

6.1 Allgemeine Regelungen

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von in der Regel 60 bis 90 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit/Fallstudie/Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Referat bzw. andere mündliche Präsentationen von 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer,
 - Portfolio,
 - Kombinationen aus den zuvor genannten oder anderen Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Erbringungsformen sind möglich, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Wird eine Einzelleistung in Form einer Klausur erbracht, erfolgt eine Anmeldung beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Die Anmeldetermine werden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben. Die Anmeldetermine sind Ausschlussfristen. Werden sie versäumt, kann die Einzelleistung nicht erbracht werden.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw.. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um einmalig bis zu acht Wochen, gewähren. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann (§ 10 Abs. 3 MPO Fw.). Der Umfang der Arbeit soll in der Regel zwischen 40 und 80 Seiten betragen. Die Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzugeben. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit mit zwei Personen angefertigt werden. Die Anzahl der Seiten, nicht jedoch die eingeräumte Bearbeitungszeit, ist entsprechend anzupassen.

6.2 Sonderregelungen für Einzelleistungen

- (1) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Einzelleistung, für die eine Anmeldung erforderlich ist (Ziffer 6.1. Abs. 4), nicht, gilt die Einzelleistung bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Übrigen gilt § 10a MPO Fw.
- (2) Eine Einzelleistung, die bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann davon abweichend einmal wiederholt werden.
- (3) Nach der zweiten Wiederholung einer Einzelleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder „nicht bestanden“ bei unbe-

noteten Einzelleistungen Gelegenheit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 bis 25 Minuten zu geben.

- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die zweite Wiederholung der Einzelleistung auf Grund von § 18 MPO Fw. (Täuschung, Ordnungsverstoß) mit „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen bewertet wurde.
- (5) Absatz 3 gilt nicht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits drei Ergänzungsprüfungen im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften abgelegt hat.
- (6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen abgelegt. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bei benoteten Einzelleistungen oder „bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen festgesetzt, wenn mindestens eine der beiden prüfungsberechtigten Personen dies verlangt; andernfalls gilt die Note der Einzelleistung als bestätigt.
- (7) Die mündliche Ergänzungsprüfung ist in dem auf die Bekanntgabe der Note der Einzelleistung folgenden Termin für mündliche Prüfungen abzulegen. Sie soll in angemessener Zeit, in der Regel zwischen drei und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung zu von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Terminen abgenommen werden.
- (8) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, gilt die Einzelleistung bei benoteten Einzelleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen als mit „nicht bestanden“ bestätigt. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im übrigen gilt § 10a MPO Fw. entsprechend.
- (9) Die Wiederholung einer Einzelleistung mit dem Ziel zur Notenverbesserung ist grundsätzlich nur innerhalb der ersten vier Fachsemester möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Für jede Einzelleistung kann nur ein Verbesserungsversuch unternommen werden.
- (10) Wird eine Einzelleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ bei benoteten Einzelleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Einzelleistungen bewertet und ist eine Wiederholung nicht möglich, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Masterstudium endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums nicht möglich ist.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Das veränderte Zugangsverfahren findet bereits auf das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/10 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Anlage zu 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37, Nr. 13, S.192) i.V.m. der Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 2 S. 62) außer Kraft .

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 27. Mai 2009.

Bielefeld, den 3. August 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König